

Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG

Genehmigungsverfahren nach § 16 BImSchG, Az.: 29/2021 - Firma Cargill GmbH, Seehafenstraße 2, 21097 Hamburg.

Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (Gasturbine) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt durch geänderte Nutzung des Bypass-Schornsteins der Gasturbine.

A. Sachverhalt

Die Firma Cargill GmbH hat am 25.02.2021 bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, Abteilung Betrieblicher Umweltschutz, eine Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes für die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (Gasturbine) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt durch geänderte Nutzung des Bypass-Schornsteins der Gasturbine auf dem Betriebsgrundstück Seehafenstraße 2, 21097 Hamburg beantragt.

Die Betriebsweise des Bypass-Schornsteins der Gasturbine im Blockheizkraftwerk soll geändert werden. Bisher ist die Nutzung des Bypass-Schornsteins der Gasturbine nur für den Anfahrbetrieb und den Notbetrieb bei Störungen des Abhitzekekessels genehmigt. Beantragt wird die Ableitung der Abgase der Gasturbine über den Bypass-Schornstein ebenfalls, wenn der Wärmedarf nicht ausreichend ist, um die Abwärme im Abhitzekegel abzuführen, und die Gasturbine schon in der niedrigsten Laststufe betrieben wird. Das dient auch als Überdruckschutz für den Abhitzekegel.

B. Anwendbare Vorschriften

Gemäß § 5 UVPG wird auf Grundlage der Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen geprüft, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht oder nicht.

Nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bedarf es für ein geändertes Vorhaben, für das keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, der UVP-Pflicht, wenn für das geänderte Vorhaben in Anlage 1 zum UVPG eine Vorprüfung, aber keine Prüfwerte vorgeschrieben sind und eine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas in einer Verbrennungseinrichtung (Gasturbine) mit einer Feuerungswärmeleistung von 20 Megawatt bis weniger als 50 Megawatt stellt nach Nr. 1.4.1.3, Spalte 2 Buchstabe S der Anlage 1 zum UVPG ein Vorhaben dar, für das eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG vorgesehen ist.

Für Änderungsvorhaben ist gemäß § 9 Abs. 4 UVPG die Vorprüfung entsprechend § 7 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 7 Abs. 2 UVPG wird die standortbezogene Vorprüfung als zweistufige überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wird berücksichtigt, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

Die Antragsunterlagen der Firma Cargill GmbH (Az. 29/2021) beinhalten, insbesondere in Abschnitt 14, Angaben zur standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls. Anhand der Antragsunterlagen und des FHH-Atlas sowie des FHH-Informationssystems wurde die Prüfung durch die BUKEA nach § 9 in Verbindung mit §7 UVPG durchgeführt.

C. Prüfungskriterien und Ergebnis der standortbezogenen Prüfung des Einzelfalls

Die standortbezogene Vorprüfung wird nach § 7 Absatz 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchgeführt. In der ersten Stufe wird geprüft, ob bei dem Vorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so ist auf der zweiten Stufe zu prüfen, ob unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

- 1. Merkmale des Standorts/Vorhabens bzgl. Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)**
In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wird geprüft, ob besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Folgende Gebiete, sowie Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien) sind zu berücksichtigen:

- 1.1 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):**

- 1.1.1** Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Natura 2000-Gebiet.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Heuckenlock/Schweenssand“ befindet sich in ca. 2.000 m Entfernung in östlicher Richtung.

Weitere Natura 2000-Gebiete liegen in ca. 6 km (Fischbeker Heide) und 12 km (Mühlenberger Loch/Neßsand).

In Natura 2000-Gebieten können stoffliche Einträge, insbesondere Stickstoffoxidimmissionen, Beeinträchtigungen verursachen.

Aufgrund der Entfernung sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

- 1.1.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 1.1.1 erfasst:

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Naturschutzgebiet. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG) „NSG Schweenssand“ befindet sich in ca. 2000 m Entfernung in östlicher Richtung.

Ein weiteres Naturschutzgebiet ist das NSG „Moorgürtel“ in ca. 6.200 m Entfernung in westlicher Lage.

Aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass sich die genehmigten Abgasemissionen nicht ändern, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

- 1.1.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 1.1.1 erfasst:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Nationalpark ausgewiesen.

- 1.1.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Weder im direkten noch im weiteren Umfeld des Vorhabens ist ein Biosphärenreservat ausgewiesen.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem Landschaftsschutzgebiet.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet „LSG Neuland“ befindet sich in ca. 1200 m Entfernung in östlicher Lage.

Darüber hinaus befinden sich noch die Landschaftsschutzgebiete „LSG Marmstorfer Flottsandplatte“ in ca. 2.000 m Entfernung in südlicher Lage zum geplanten Vorhaben.

Aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass sich die genehmigten Abgasemissionen nicht ändern, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

- 1.1.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes:

In der näheren Umgebung der Anlage sind keine Naturdenkmäler ausgewiesen. Das nächste Naturdenkmal Callabrack liegt ca. 2,4 km nordöstlich.

Aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass sich die genehmigten Abgasemissionen nicht ändern, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

- 1.1.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im Umkreis von 1.000 m um den Standort sind keine geschützten Landschaftsbestandteile ausgewiesen. In Hamburg sind alle Bäume und Hecken, die unter die Baumschutzverordnung fallen, als geschützte Landschaftsbestandteile zu betrachten. Im Rahmen des Vorhabens sollen keine Bäume und Hecken entfernt werden.

- 1.1.7 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im Umkreis von 1.000 m um den Standort sind die folgenden Biotop ausgewiesen:

Vollständig geschützt:

- ca. 150 m südlich: Kleiner Trockenrasenbereich auf brachem Bahngelände (ID: 26225; § 30 Abs. 2 Nr. 3.4 Trockenrasen),

- ca. 500 m östlich: Teil eines ehemaligen Güterbahnhofs, der zum Teil sekundär gewerblich genutzt wurde, jetzt aber fast völlig brach liegt (ID: 26129; § 30 Abs. 2 Nr. 3.4 Trockenrasen),
- ca. 700 m nordöstlich: Kleinflächiges Auwald-Gehölz mit wenig gestörter Entwicklung am Südufer der Süderelbe, an der Zufahrt zum Harburger Überwinterungshafen (ID: 76913; § 30 Abs. 2 Nr. 4.3 Auwälder),

Teilweise geschützt:

- auf dem Standort: Lockerer Gehölzbestand mit Grasflur auf Werksgelände (ID: 26126; § 30 Abs. 2 Nr. 2.3 Röhrichte),
- südlich und westlich an den Standort angrenzend: Mindergenutzte Bahnfläche / Güterbahnhof (ID: 25976; § 30 Abs. 2 Nr. 3.4 Trockenrasen),
- ca. 560 m nordöstlich: Brache auf ehemaligem Hafengewerbegebiet (ID: 26193; § 30 Abs. 2 Nr. 3.4 Trockenrasen),
- ca. 830 m nordöstlich: Auwaldstreifen auf halbsteilem Elb- bzw. Hafenufer, das oben weitgehend unbefestigt ist, tiefer als Steinschüttung angelegt ist (ID: 76914; § 30 Abs. 2 Nr. 4.3 Auwälder),
- • ca. 990 m westlich: Komplexer Mischbiotop aus verschiedenen Trockenrasentypen, Ruderalgebüsch, Offenboden, Anflug-Pioniergehölz und Ruderal- bzw. Grasflur auf einem Bahn-Deich(spundwand)-Zwischenraum (ID: 21260; § 30 Abs. 2 Nr. 3.4 Trockenrasen).

Aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass sich die genehmigten Abgasemissionen nicht ändern, sind relevante Auswirkungen auszuschließen.

- 1.1.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Heilquellenschutzgebiete sind in der näheren und weiteren Umgebung nicht vorhanden.

Das Vorhaben befindet sich im Hochwasserrisikogebiet „Tideelbe mit Neuwerk“ mit der Kennzeichnung „Sturmflut, extremes Ereignis“. Das geplante Vorhaben ist durch betriebsinternen und konstruktiven Hochwasserschutz gesichert.

Das nächstgelegene Überschwemmungsgebiet „Dove-Elbe“ befindet sich in mehr als 7000 m Entfernung in östlicher Richtung. Das Vorhaben ist aufgrund der großen Entfernung von diesem Überschwemmungsgebiet nicht betroffen.

Die nächstliegenden Wasserschutzgebiete befinden sich in ca. 1800 m Entfernung in westlicher Richtung (Süderelbmarsch/Harburger Berge).

Relevanten Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben auf die Wasserschutzgebiete sind auszuschließen.

- 1.1.9 Gebiete, in denen die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Das Gelände der Cargill GmbH wird seit dem 19. Jahrhundert industriell genutzt und befindet sich laut Altlastenhinweiskataster Hamburg auf einer altlastenverdächtigen Fläche. Bodenaushub im Zusammenhang mit Baumaßnahmen ist daher abfallrechtlich zu bewerten.

Gemäß Auskunft aus dem Altlastenkataster kann aufgrund der langen historischen Nutzung mit folgenden

Altstandorten gerechnet werden:

- 1896 Gründung der „Harburger Leinöl- und Firnisfabrik GmbH“,
- 1897 bis nach 1928: Flurstück 4241 Holzlager/Holzhandlung der Fa. Max Brinkmann,
- 1906 Umwandlung in OHG „Harburger Oelwerke Brinckman & Mergell“,
- 1906 bis nach 1993 Harburger Ölwerke Brinckman & Mergell (Hobum),
- 1939 bis 1945 Rüstungsbetrieb, Fertigung von Granaten, Lieferung von Wasserstoff,
- 1939 bis 1945 Bombenzerstörung von Gebäuden/Anlagen auf der Fläche,
- ca. 1901 bis nach 1915: Flurstücke 5168 und 5174 Schiffsabbruchwerft Rudolf Neugebauer inklusive Trockendock und
- zwischen 1984 und 1993 Teilverfüllung des Trockendocks.

Der chemische Zustand des Grundwasserkörpers Krückau/Alster – Geest (EL 13) ist als schlecht bewertet. Das ökologische Potenzial der Elbe ist als „mäßig“ eingestuft. Die EU-Umweltqualitätsnormen werden im deutschen Flussabschnitt der Elbe nicht eingehalten.

Die Umsetzung der EU-Luftqualitätsrichtlinie erfolgte im deutschen Recht durch das BImSchG und den darauf gestützte Rechtsverordnungen.

Im Hamburger Stadtgebiet sind laut 2. Fortschreibung des Luftreinhalteplans der Freien und Hansestadt Hamburg (2017) Überschreitungen des NO₂-Immissionswertes gemäß 39. BImSchV an Verkehrsmessstationen zu verzeichnen. Der motorisierte Verkehr trägt maßgeblich zur hohen lokalen Belastung und zur Grenzwertüberschreitung bei.

Aufgrund der Entfernung und der Tatsache, dass sich die genehmigten Abgasemissionen nicht ändern, sind relevante Auswirkungen auszuschließen. Zusätzliche Gewässerbelastungen gibt es durch das geplante Vorhaben nicht.

1.1.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes:

Nicht zutreffend für das betroffene Industriegebiet. Die Flächennutzung entspricht der im Bebauungsplan vorgesehenen Nutzung. Bei Einhaltung der Luft- und Lärmemissionsbegrenzungen ist kein Nutzungskonflikt mit den angrenzenden Nutzungen zu besorgen.

1.1.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Im Umkreis von 500 m um den Standort sind die folgenden Denkmalensembles ausgewiesen:

- nördlich und östlich angrenzend: Baudenkmal-Ensemble (31173): Harburger Binnenhafen mit Teil der Wasserflächen und Kaianlagen, darunter Harburger Hafenschleuse, Harburger Holzhafen, Harburger Werfthafen, Kaufhauskanal, Lotsenkanal, Östliche Binnengraft, Östlicher Bahnhofskanal, Schiffgraben, Überwinterungshafen, Verkehrshafen, Westlicher Bahnhofskanal, Ziegelwieskanal, Kräne am Lotsekai/Lotsenkanal, Alte Schleuse, Holzhafenklappbrücke, Klappbrücke Nartenstraße über den Östlichen Bahnhofskanal, Slipanlage am Harburger Werfthafen/ Bauhofstraße 9, Werftkräne und Trockendock am

Verkehrshafen/ Lotsestieg 4, Silogebäude Bauhofstraße 10, Kanalplatz 6, 8 mit historischer Pflasterung

- ca. 170 m östlich: Baudenkmal-Ensemble (31191); Blohmstraße 22, Fabrikantenvilla mit ehemaligem Kaufhauspeicher und Böschung am westlichen Ufer des Kaufhauskanals
- ca. 230 m südlich: Baudenkmal-Ensemble (31188); Helmsweg 35, 37
- ca. 250 m östlich: Baudenkmal-Ensemble (29842); Harburger Schloßstraße 43, Wohnhaus mit Einfriedung und Toren
- ca. 260 m südlich: Baudenkmal-Ensemble (29870); Buxtehuder Straße 48, Gebäude mit Einfriedung und Garten
- ca. 380 m südöstlich: Baudenkmal-Ensemble (29830): Neue Straße 44, Dreifaltigkeitskirche Harburg, Kirchengebäude mit Bauten der Gemeinde, Turm, Hofplatz mit Freitreppe und ummauerten Gartenhöfen
- ca. 400 m südwestlich: Baudenkmal-Ensemble (31117); Buxtehuder Straße 49, 51, 53, 55, 57, 59
- ca. 410 m südöstlich: Baudenkmal-Ensemble (29285): Carl-Ihrke-Weg o. Nr., Neue Straße 50, Arbeitsamt Harburg, Gebäude mit Hof und Mauer mit Relief
- ca. 420 m südöstlich: Baudenkmal-Ensemble (31171): Karnapp 5, 7, 8, 9, 13, 14, 15, 16, 17
- Ab ca. 200 m südlich: Gartendenkmal (27906); Schwarzenbergpark, Parkgelände mit ehem. Exerzierplatz und diversen Denkmälern, altem Soldatenfriedhof, jüdischem Friedhof; Altem Soldatenfriedhof, Friedhof der Harburger Garnisongemeinde für Militär- und Zivilpersonen mit ca. 20 bemerkenswerten Grabgewölben und Grabmalen aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges und des 18. Jahrhunderts, begrenzt durch Schwarzenbergstraße, Bissingstraße, Grumbrechtstraße, Buxtehuder Straße und Helmsweg
- Östlich anschließend: geschütztes Gewässer (28535); Teil des Ensembles Harburger Binnenhafen mit Teil der Wasserflächen und Kaianlagen (vgl. Kartierung), darunter Harburger Hafenschleuse, Harburger Holzhafen, Harburger Werfthafen, Kaufhauskanal, Lotsenkanal, Östliche Binnengraft, Östlicher Bahnhofskanal, Schiffgraben, Überwinterungshafen, Verkehrshafen, Westlicher Bahnhofskanal, Ziegelwiesenkanal, Kräne am Lotsekai/Lotsenkanal, Alte Schleuse, Holzhafenklappbrücke, Klappbrücke Nartenstraße über den Östlichen Bahnhofskanal, Slipanlage am Harburger Werfthafen/Bauhofstraße 9, Werftkräne und Trockendock am Verkehrshafen/ Lotsestieg 4, Silogebäude Bauhofstraße 10, Kanalplatz 6, 8 mit historischer Pflasterung

Im Umkreis von 500 m um den Standort sind die folgenden Denkmäler ausgewiesen:

- ca. 150 m südlich: Buxtehuder Straße 13 (Wohnen); Baudenkmal (27534)
- ca. 160 m südwestlich: Bostelbeker Hauptdeich 2 (Lokschuppen, Werkstatt); Baudenkmal (28268)
- ca. 160 m östlich: Blohnstraße 18 (Villa); Baudenkmal (27521)
- ca. 200 m südöstlich: Buxtehuder Straße 1 (Bank); Baudenkmal (27531)
- ca. 210 m südöstlich: Harburger Schloßstraße 1a (Transformatorstation); Baudenkmal (28578)
- ca. 220 m südlich: Buxtehuder Straße 29 (Villa); Baudenkmal (27514)
- ca. 250 m südlich: Buxtehuder Straße 33 (Villa); Baudenkmal (27512)
- ca. 260 m nördlich: 1. Hafestraße 14 (Pfortnerhäuschen); Baudenkmal (27467)
- ca. 290 m südöstlich: Neue Straße 59 (Wohnen); Baudenkmal (27862)
- ca. 290 m südlich: Schwarzenbergstraße zwischen Nr. 74 und 80, Denkmal für den Krieg 1914/18 auf dem Friedhof im Schwarzenbergpark (27852)
- ca. 300 m südöstlich: Neue Straße 55 (Wohn- und Geschäftsgebäude); Baudenkmal (27843)

- ca. 300 m südlich: Martin-Leuschel-Ring 10 (Wohnen); Baudenkmal (27815)
- ca. 300 m südlich: Schwarzenbergstraße o.Nr., Schwarzenbergpark, Zweischaalenbrunnen (27836)
- ca. 310 m südöstlich: Lämmertwiete 13 (Wohnen); Baudenkmal (27872)
- ca. 310 m südöstlich: Harburger Schloßstraße 7 (Gasthaus); Baudenkmal (26259)
- ca. 310 m südöstlich: Neue Straße 56, 58 (Wohn- und Geschäftsgebäude); Baudenkmal (27844)
- ca. 310 m südlich: Wallgraben 37 (Wohnen); Baudenkmal (27839)
- ca. 320 m südöstlich: Harburger Schloßstraße 5 (Wohnen); Baudenkmal (28022)
- ca. 320 m südöstlich: Harburger Schloßstraße 13 (Wohn- und Geschäftsgebäude); Baudenkmal (27871)
- ca. 330 m südöstlich: Harburger Schloßstraße 9 (Wohnen); Baudenkmal (26260)

- ca. 330 m südöstlich: Buxtehuder Straße 1c (Wohnen); Baudenkmal (27819)
- ca. 330 m südlich: Schwarzenbergstraße o. Nr.; Denkmal für Oberbürgermeister Grumbrecht (27834)
- ca. 330 m südlich: Schwarzenbergstraße o. Nr., Denkmal für Major von Bisping (27837)
- ca. 340 m östlich: Harburger Schloßstraße 29 (Wohnen); Baudenkmal (28003)
- ca. 350 m südlich: Buxtehuder Straße 35 (Villa); Baudenkmal (27526)
- ca. 360 m südöstlich: Lämmertwiete 2-6 (Wohnen); Baudenkmal (27870, 27869, 27823)
- ca. 370 m südöstlich: Harburger Schloßstraße 2 (Wohn- und Geschäftsgebäude); Baudenkmal (26258)
- ca. 370 m südöstlich: Neue Straße 47 (Wohnen); Baudenkmal (27857)
- ca. 370 m südlich: Am Soldatenfriedhof 21 (Schulgebäude); Baudenkmal (27506)
- ca. 380 m südöstlich: Schloßmühlendamm 25 (Wohn- und Geschäftsgebäude); Baudenkmal (27866)
- ca. 380 m östlich: Harburger Schloßstraße 20 (Fabrikgebäude); Baudenkmal (28000)
- ca. 400 m südwestlich: Schwarzenbergstraße o.Nr.; Kugel-Denkmal (27831)
- ca. 400 m südöstlich: Schloßmühlendamm 25 (Wohn- und Geschäftsgebäude); Baudenkmal (27866)
- ca. 400 m südöstlich: Hermann-Maul-Straße 5 (Schulgebäude); Baudenkmal (29832)
- ca. 450 m südwestlich: Grumbrechtstraße 12 (Villa); Baudenkmal (28299)
- ca. 450 m südwestlich: Buxtehuder Straße 100 (Mehrfamilienhaus); Baudenkmal (27209)
- ca. 460 m östlich: Harburger Schloßstraße 22a (Fabrikgebäude, Speicher); Baudenkmal (26256)
- ca. 480 m südwestlich: Schwarzenbergstraße o.Nr.; Denkmal für den Krieg 1870/71 im Schwarzenbergpark (27840)

Im Umkreis von 500 m um den Standort sind keine Bodendenkmäler bekannt.

Relevanten Auswirkungen durch das Änderungsvorhaben sind auszuschließen.

1.2 Prüfungsergebnis bzgl. der Kriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 UVPG (1. Stufe)

In der ersten Stufe der überschlägigen standortbezogenen Prüfung im Einzelfall wurde festgestellt, dass sich keine relevanten Auswirkungen hinsichtlich der in Schutzkriterien gemäß Nr. 2.3 der Anlage 3 zum UVPG ergeben. Ein Prüfung nach Stufe 2 kann daher entfallen.

2. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

- 2.1 der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind.
- 2.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen:
- 2.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen:
- 2.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen:
- 2.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen:
- 2.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben:
- 2.7 die Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden:

Unter Berücksichtigung der v.g. Gesichtspunkte werden die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wie folgt beurteilt:

Geographisches Gebiet

Das Betriebsgelände liegt in einem gemäß Baustufenplan Harburg, Heimfeld, Neugraben-Fischbek ausgewiesenen Industriegebiet. In der Nachbarschaft sind Industrie- und Lagerbetriebe und in geringem Maße Wohnungen angesiedelt. Es ist mit keinen bzw. nur geringfügigen Auswirkungen auf das geographische Gebiet zu rechnen.

Luft und Klima

Durch die beantragten Änderungen soll ein genehmigter Abgasstrom ohne Veränderung der Abgaszusammensetzung über einen anderen Schornstein abgeleitet werden. Nur die Abgastemperatur ist bei der Ableitung über den Bypass-Kamin erheblich höher (ca. 550 °C gegenüber ca. 70 – 150 °C) als nach Durchlauf des Abhitzekessels.

Durch das Vorhaben ergeben sich keine klein- oder großklimatischen Veränderungen. Es werden keine zusätzlichen, bisher nicht genutzten Flächen beansprucht und keine mikroklimatischen Veränderungen hervorgerufen.

Mit dem Hintergrund der möglichen Zunahme von klimawandelinduzierten Naturgefahren lässt sich keine potentiell verstärkende Wirkung solcher feststellen. Mögliche Auswirkungen durch den Klimawandel auf das Vorhaben lassen sich aus selbigen Gründen nicht erkennen. In Bezug auf die Schutzgüter Luft und Klima sind somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Durch das Vorhaben ist kein Eingriff in die Flora und Fauna am Standort erforderlich. In Bezug auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

Lärm

Durch die Änderung der Betriebsweise des Bypass-Schornsteins der Gasturbine werden Schallemissionen verursacht. Ausgehend von dem ermittelten Schalleistungspegel LW des Bypass-Schornsteins von 84,7 dB(A) wurden über eine Ausbreitungsrechnung unter Berücksichtigung der entsprechenden Ausbreitungsbedingungen sowie der in der TA Lärm geforderten Genauigkeit (detaillierte Prognose) die anteiligen Geräuschemissionen an vier vorgegeben Immissionsorten in der Wohnnachbarschaft des Werkes berechnet. Die so ermittelten Immissionsanteile sind mit den für die vier Immissionsorte während der Nachtzeit zulässigen Teilimmissionspegel der Einzelanlagen zu vergleichen. Die Ergebnisse zeigen, dass die zulässigen Immissionsrichtwerte an allen maßgeblichen Immissionsorten nachts durch den alleinigen Betrieb der Anlage um mindestens 12 dB(A) unterschritten werden.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die Immissionsrichtwerte der TA Lärm an sämtlichen beurteilungsrelevanten Immissionsorten bezogen auf den Tages- und Nachtzeitraum weiterhin unterschritten werden.

Ein schädliches Zusammenwirken von Anlagengeräuschen mit Fremdgeräuschen und Verkehrsgläuschen nach TA Lärm 7.4 sowie beurteilungsrelevante kurzzeitige Geräuschspitzen, welche die Immissionsrichtwerte am Tage um mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um mehr als 20 dB(A) überschreiten, sind nicht zu erwarten.

Erhebliche Schallimmissionen durch das geplante Vorhaben sind daher nicht zu erwarten.

In Bezug auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit sind unter Einbeziehung der obigen Ausführungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

Risiken von Störfällen, Unfallrisiko

Die geplante Anlage unterliegt nicht der Störfall-Verordnung. Sie befindet sich darüber hinaus nicht innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen anderer Firmen im Sinne des § 3 Absatz 5a des BIm-SchG.

Es sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hinsichtlich Risiken von Störfällen und Unfällen zu erwarten.

Abfallentsorgung

Mit dem Vorhaben ist keine zusätzliche Erzeugung von Abfällen verbunden.

Schutzgut Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft

Mit dem Vorhaben ist keine zusätzliche Nutzung von Fläche und damit eine zusätzliche Beanspruchung oder Versiegelung von Boden verbunden.

Wasser

Durch das Vorhaben wird kein zusätzlicher Wasserverbrauch erforderlich.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

In Bezug auf das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Vorhaben abzuleiten.

Durch das geplante Vorhaben können keine grenzüberschreitenden Auswirkungen hervorgerufen werden.

Es sind keine schweren oder komplexen Auswirkungen zu erwarten.

Keine bzw. geringfügige Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.

Keine bzw. geringfügige Auswirkungen hinsichtlich voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit von Auswirkungen.

Das geplante Vorhaben hat keine Auswirkungen im Zusammenwirken mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben. Es gibt keine kumulierenden bestehenden oder zugelassenen Vorhaben.

Die Möglichkeiten, die Auswirkungen wirksam zu vermeiden, wurden bei der Planung und der beabsichtigten Umsetzung bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nach dem Stand der Technik sowie den besten verfügbaren Techniken weitestgehend ausgeschöpft.

4. Gesamtergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Standorts nach § 9 Abs. 3 Nr.2 UVPG:

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 UVPG i.V.m. §§ 7 und 5 UVPG hat nach überschlägiger zweistufiger Prüfung unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 UVPG ergeben, dass durch das beantragte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Unterschrift

Vfg.: 1) I0123/2 z.V. 29/2021